

Eheverträge und Hofübergabe

DAS BUNDESGERICHT hat entschieden, dass ein Hof, der nach der Heirat übernommen worden ist und mit Fremdmitteln finanziert wurde, der Errungenschaft zugeordnet wird, sofern die Ehegatten unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung stehen. Über die Konsequenzen dieses Entscheides unterhalten sich Rechtsanwältin Esther Lange und Martin Würsch vom Schweizerischen Bauernverband.



Daniela Clemenz

Herr Würsch, warum empfehlen Sie jungen Bauernpaaren, die heiraten wollen, einen Ehevertrag abzuschliessen?

Martin Würsch: Der Grund ist ein Scheidungsurteil des Bundesgerichts, welches zu Beginn dieses Jahres gefällt wurde. Nach jahrelanger Ehe stritt sich ein Paar in der Scheidung darum, ob der Hof Errungenschaft oder Eigengut darstelle. Das Bundesgericht entschied, da der Hof erst nach der Heirat übernommen und der Kauf vollständig mit Fremdkapital finanziert worden war, dass der Hof zur Errungenschaft gehöre. Massgebend war der Verkehrswert des Hofes, denn der Hof war kein Gewerbe mehr im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). Das hatte zur Folge, dass die Exfrau Anspruch auf die Hälfte des Verkehrswertes hatte. Ihre güterrechtliche Forderung erhöhte sich dadurch von 149 000 Fr. auf 1.3 Mio. Fr.

Was sehen Sie in einem Ehevertrag vor? Wenn ein Betrieb zu Lebzeiten vom Vater an den Sohn zum Ertragswert übergeben wurde, gingen wir bisher davon aus, dass der Hof Eigengut darstellt. Will man das weiterhin so handhaben, empfehlen wir, dass in einem Ehevertrag vereinbart wird, dass der Betrieb Eigengut des Hofübernehmers darstellt.

Frau Lange, wie beurteilen Sie den Bundesgerichtsentscheid?

Esther Lange: Dieser Entscheid bedeutet eine grosse Änderung und verursacht damit Unsicherheit. Bis anhin war die Praxis die, dass ein Betrieb im Falle der Errungenschaftsbeteiligung dem Ei-

Interviewpartner

Dr. jur. Esther Lange ist Rechtsanwältin. Ihre Anwaltskanzlei befasst sich mit Scheidungsrecht, Ehe- und Erbverträgen, Konkubinarsrecht, bäuerlichem Bodenrecht, allgemeinem Vertragsrecht und Strafrecht. Sie unterrichtet an der Bäuerinnenschule vom Strickhof Wülflingen und an der Zürcher Hochschule (ZHAW) in Winterthur (ZH).

Martin Würsch ist Ingenieur Agronom FH und diplomierter Treuhandexperte. Er arbeitet beim Schweizerischen Bauernverband in der Abteilung Treuhand und Schätzung in Brugg (AG). Zu seinen Schwerpunkten gehören Gutachten in Fragen von Eherecht, Steuern und Haftpflichtfällen.

gengut zuzuordnen ist, wenn er zum Ertragswert übergeben wurde. Das ist auf Grund des genannten Bundesgerichtsentscheides nicht mehr so eindeutig. Wird der Betrieb der Errungenschaft zugeordnet, so resultiert ein anderes Ergebnis bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung als wenn er dem Eigengut zugeordnet wird. Dass Herr Würsch als Mitarbeiter des Schweizerischen Bauernverbandes einen Ehevertrag mit Zuweisung des Gewerbes zum Eigengut empfiehlt, ist nach dem genannten Bundesgerichtsentscheid, sehr verständlich.

Was müsste man der zukünftigen Bäuerin empfehlen?

Esther Lange: Eine zukünftige Frau eines Betriebsinhabers muss mit aller Deutlichkeit darauf aufmerksam gemacht werden, worauf sie mit Abschluss eines solchen Ehevertrages in gewissen Fällen verzichtet. Ferner ist sie auf das Problem der Altersvorsorge aufmerksam

zu machen und dass ein Ehevertrag auch im Todesfall eine grosse Rolle spielt, weil vor der erbrechtlichen Auseinandersetzung die güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen wird. Sie würde allenfalls im Todesfall des Ehegatten sehr viel weniger erhalten als wenn sie keinen solchen Ehevertrag abgeschlossen hätte. Wenn eine zukünftige Ehefrau eines Bauern bei mir Beratung sucht, sage ich ihr klar, dass ein solcher vom Schweizerischen Bauernverband vorgeschlagener Ehevertrag zu ihrem Nachteil sein kann. Wenn die zukünftige Ehefrau in Kenntnis davon einen solchen Ehevertrag abschliesst, ist das selbstverständlich in Ordnung.

Martin Würsch: Grundsätzlich widerspreche ich nicht, dass es zum Nachteil des Ehepartners ist, der einheiratet. Für die Frau – es kann ja auch ein Mann sein, der einheiratet – ist es aber moralisch schwierig zu begründen, warum sie – oder auch er – bei einer Scheidung Anspruch auf den halben Verkehrswert des Betriebes haben soll, wenn der Hof zum Ertragswert von zum Beispiel 200 000 Fr. übernommen wurde.

Auch wenn man während 34 Jahren verheiratet, wie im Falle des Bundesgerichtsentscheides war, und die Ehefrau immer mitgearbeitet hat?

Martin Würsch: Sicher hat sie mitgearbeitet. Aber nicht Arbeit machte die Wertsteigerung des Hofes aus, auch nicht Ersparnisse, die während der Ehe gebildet wurden, sondern eine Umzöpfung, die diese Wertvermehrung zur Folge hatte. Die Eltern übergaben den Hof dem Sohn zum Ertragswert und verzichteten wahrscheinlich auf $\frac{3}{4}$ des

Wertes in der Meinung, dass der Betrieb weiterhin selbst bewirtschaftet wird. Im Übrigen ist nicht die Ehedauer entscheidend – eine Scheidung könnte ja auch nach zwei Ehejahren vorkommen, und was dann?

Bringt ein Ehevertrag nicht einen grundsätzlichen Misston in die Ehe?

Martin Würsch: Die jungen Leute kommen in die Beratung, weil sie Fragen haben und unsicher sind. Wir zeigen alle Vor- und Nachteile eines Ehevertrags auf und begründen den Mechanismus von Ertrags- und Verkehrswert. Die meisten Frauen verstehen das und sind einverstanden, einen gemeinsam erarbeiteten Ehevertrag zu unterzeichnen.

Esther Lange: Viele Paare reden zu Beginn der Ehe nicht offen über Geldangelegenheiten. Spricht ein Partner davon und will er einen Ehevertrag abschliessen, kann das einen Misston begründen, weil dies der andere Partner als Misstrauen empfindet. Nach meiner Auffassung ist es von Vorteil, wenn möglichst früh über die finanziellen Verhältnisse diskutiert wird, weil damit böse Überraschungen etwas seltener sind. Das bedeutet aber nicht, dass es für die Ehefrau eines Betriebes grundsätzlich zumutbar ist, zu Beginn der Ehe auf etwas für den Fall einer Scheidung oder den Todesfall zu verzichten.

Eheverträge können ein zweischneidiges Schwert sein.

Esther Lange

Was ändert dieser Bundesgerichtsentscheid an einer Hofübergabe?

Martin Würsch: Die Eltern wollen, dass der Betrieb in der Familienlinie bleibt. Wenn sich der Ehepartner weigert, diesen Ehevertrag zu unterzeichnen, wird der Vater wahrscheinlich die Übergabe an bestimmte Bedingungen knüpfen oder erst im Todesfall übergeben. Man kann es machen wie es im Kanton Bern üblich ist, dass im Übergabevertrag vermerkt wird, dass die Hofübergabe in Anrechnung zukünftiger

Erbschaft erfolgt. In diesem Fall ist der Hof mit Sicherheit Eigengut des Übernehmers. Es gibt auch Treuhänder, die aus steuerlichen Gründen empfehlen, eine Übergabe zum Verkehrswert vorzunehmen. Die Differenz zum Ertragswert wird als elterliche Schenkung deklariert. In diesem Fall braucht es aber eine Erbverzichtserklärung der Geschwister.

Esther Lange: Der Sinn des Ertragswertprinzips ist, dass der «profitieren» soll, der das Gewerbe wirklich selber bewirtschaftet und nur dann, wenn es ein Gewerbe im Sinne Artikel 7 des BGGB ist. Handelt es sich aber nicht, oder nicht mehr, um ein Gewerbe, dann gelten die allgemeinen Regeln, das heisst es ist der Verkehrswert massgebend und gemäss neuem Bundesgerichtsentscheid fällt der Betrieb in die Errungenschaft, wenn er vollumfänglich fremdfinanziert oder aus Errungenschaft finanziert worden ist. Wird der Betrieb dem Eigengut zugeordnet, spielt es bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung keine so grosse Rolle, ob der Verkehrs- oder der Ertragswert massgebend ist. Ein anderes, im Ergebnis ähnliches Beispiel: Eine Serviceangestellte hat aus ihrem Lohn als Serviceangestellte, also aus Errungenschaft, ein Lotterielos für 5 Fr. gekauft und gewann 1.6 Mio. Fr. Die 1.6 Mio. Fr. sind im Verhältnis zu einem Los von 5 Fr. praktisch unentgeltlich zugefallen, das heisst es besteht eine enorme Wertsteigerung, der Gewinn bildet aber trotzdem nicht Eigengut. Die Praxis ist die, dass der Gewinn in die Errungenschaft fällt und somit der Partner Anspruch auf die Hälfte des Lottogewinnes hat. Dies ist vergleichbar mit der grossen Wertsteigerung, die Herr Würsch erwähnte, die durch Einzonung erfolgte.

Martin Würsch: Dann frage ich Sie ganz provokativ: Hat denn die Frau, die einen Bauern heiratet, das grosse Los gezogen?

Esther Lange: Im Scheidungsfall in den meisten Fällen ganz und gar nicht. Sie hat nur dann das grosse Los gezogen, wenn der Betrieb in die Errungenschaft fällt und der Verkehrswert massgebend ist, weil es kein Gewerbe mehr im Sinne des BGGB ist und sie

Anspruch auf die Hälfte des Verkehrswertes hat.

Martin Würsch: Das Risiko, dass so etwas passiert, ist mit der gegenwärtigen Entwicklung der Agrarpolitik, mit der Erhöhung der SAK-Grenzen, mit Einzonungen und raumplanerischen Änderungen enorm. Dem wollen wir mit einem Ehevertrag vorbeugen. Im Gegenzug sehen wir auch, dass für betriebliche Investitionen aus der Errungenschaft oder aus dem Eigengut der Frau Ersatzforderungen nach ZGB Artikel 209 und 206 gestellt werden können.

Esther Lange: Wird über den Abschluss eines Ehevertrages diskutiert, so ist die zukünftige Ehefrau auch darauf aufmerksam zu machen, dass für sie allenfalls der Güterstand der Gütertrennung angebrachter wäre. Dies für den Fall, dass die zukünftige Ehefrau einem eigenen Erwerb nachgeht. Es ist nicht einzusehen, dass sie ihre Errungenschaft teilen müsste, während der Wert des Betriebes nicht zu teilen ist, weil er ins Eigengut fällt. Aller-

**Rechtsanwältin
Esther Lange berät
Bäuerinnen.**





Martin Würsch vom Bauernverband ist für klare Verhältnisse.

So gesehen hätte eine Frau, die einen Landwirt heiratet, das grosse Los gezogen.

Martin Würsch

dings ist zu berücksichtigen, dass sie dann auch keine Ersatzforderungen hat.

Martin Würsch: Im Ehevertrag kann auch vereinbart werden, dass die Ehefrau im Falle einer Scheidung ihre Errungenschaft nicht zu teilen hat. Gütertrennung ist immer problematisch, wenn die Frau sich dann gleichwohl zugunsten vom Mann um die Familie und den Haushalt kümmert. In einem solchen Fall müsste ein Ausgleich geschaffen werden, indem sie einen Lohn für ihre Mitarbeit auf dem Betrieb erhält.

Esther Lange: Das ist zutreffend. Die Gütergemeinschaft ist eine weitere Variante, die für beide Ehepartner eine gute Lösung sein kann. Ich finde, dass die

Gütergemeinschaft zu wenig in Betracht gezogen wird. Die Gütergemeinschaft hat den Vorteil, dass die Frau auch punkto Investitionen mitzureden hat und es nicht so ist, wie das leider häufig der Fall ist, dass sie mitarbeitet, aber nichts mitzubestimmen hat.

Martin Würsch: Es kann auch falsch herauskommen. Wenn alles Gesamteigentum ist, hat die Frau kein Recht auf Ersatzforderung.

Esther Lange: Das stimmt. Eheverträge können ein zweischneidiges Schwert sein. Es kann immer für eine Person die schlechtere Lösung sein, als wenn kein Ehevertrag geschlossen worden wäre.

Ist also die Errungenschaftsbeteiligung, jener Güterstand ohne Ehevertrag, für ein Paar die gerechteste Lösung?

Esther Lange: Das kann man nicht so generell sagen. Wird ein Ehevertrag geschlossen, so macht sich das Paar meist mehr Gedanken über die finanziellen Verhältnisse und ist besser orientiert, was immer ein Vorteil ist. Durch den Abschluss eines Ehevertrages wird eine Mitgestaltung der finanziellen Verhältnisse vorgenommen. Es werden Spekulationen angestellt, die nicht einzutreffen brauchen, was konkret bedeuten kann, dass ein Ehevertrag zur Zeit des Abschlusses für den einen Partner Vorteile bedeutet und später zum Nachteil gereicht. Das ist schwieriger zu ertragen, als wenn man einfach ohne Ehevertrag geheiratet hätte und die Bestimmungen der Errungenschaftsbeteiligung gelten würden.

Hat ein Ehevertrag vor Gericht noch seine Gültigkeit, wenn sich die Verhältnisse grundlegend verändert haben und beispielsweise ein Partner dadurch massiv benachteiligt würde?

Esther Lange: Ein Ehevertrag ist bindend. Eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird vor Gericht nicht berücksichtigt.

Müsste also ein Ehevertrag im Laufe der Zeit angepasst werden?

Esther Lange: Ja. Wenn beide einen neuen Ehevertrag schliessen wollen, geht das. Aber wenn ein Partner das nicht will, dann bleibt der einmal geschlossene Ehevertrag bis zum Tod oder bis zur Scheidung gültig bestehen.

Martin Würsch: Darum sind die von uns ausgearbeiteten Eheverträge für bäuerliche Verhältnisse sehr ausführlich und mehrseitig, um voraussehbare Eventualitäten zu berücksichtigen. Dazu gehören Regelungen zum Beispiel bezüglich der Bewertung, ob Ertrags- oder Verkehrswert massgebend sei. Oder was ist, wenn kein selbst bewirtschaftender Nachfolger da ist?

Wird denn während der Ehejahre regelmässig nachgeführt, was und woraus investiert wurde, damit man Ersatzforderungen stellen kann?

Martin Würsch: Die heutigen jungen Leute machen das schon. Aber bei Scheidungen nach 25 Ehejahren kommt es oft vor, dass nichts Schriftliches vorliegt. Ich verweise die jungen Leuten immer auf eine Checkliste vom Verband «Schwyzer Notare». Damit können sie ihre Investitionen während der Ehe nachführen. Da die Bäuerinnen meistens die Buchhaltung machen, werden die Listen auch nachgeführt.

Das Bundesgerichtsurteil ist wohl eher ein Ausnahmefall?

Esther Lange: Ja, absolut – eigentlich kann man sagen, dass mit diesem Urteil beide zumindest nicht in finanzielle Nöte geraten, was in der Regel bei Scheidungen in der Landwirtschaft keineswegs der Fall ist. ■

Esther Lange, Obergasse 20, 8400 Winterthur, ☎ 052 212 43 11 www.elange.ch

Martin Würsch, Laurstrasse 10, 5201 Brugg, ☎ 056 462 51 11 www.sbv-treuhand.ch

Checkliste für die Aufzeichnungen von Investitionen von Ehegatten auf www.notare-schwyz.ch

Broschüre zum Ehegüterrecht «Ehe- und Erbrecht» auf www.notariate.zh.ch

In der nächsten UFA-Revue im September erscheint der zweite Teil des Gesprächs zwischen Esther Lange und Martin Würsch. Schwerpunkte sind Scheidung und Sorgerecht.

INFOBOX

www.ufarevue.ch

7-8 · 08